

AKTENVERMERK

Herrenberg, den 14.08.2018

Gemeinde Rudersberg

18021

EIGENBETRIEB „ABWASSERBESEITIGUNG RUDERSBERG“

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Vermögensplanabrechnung 2017

- **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Von der Gemeinde Rudersberg wurden wir beauftragt, vorstehend aufgeführte Arbeiten zu fertigen. Wir führten die Arbeiten im August 2018 vor Ort und abschließend in unserem Büro durch.

Auskünfte und Nachweise erteilten der Kämmerer der Gemeinde, Herr Krapf, sowie Frau Schrag.

Die Arbeitspapiere sowie die Abschlussbuchungsliste wurden der Verwaltung zum Buchabschluss und zur Aufbewahrung zugesandt.

- **Jahresabschluss zum 31.12.2017**

Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresverlust von 1.347,71 Euro (Vj. Jahresgewinn von 22.433,41 Euro) nach Berücksichtigung der Gebührenrückzahlungsverpflichtung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG für die Schmutzwasserbeseitigung. Das Ergebnis vor Veränderung der Rückstellung für die Gebührenrückzahlungsverpflichtung weist einen Verlust von 47.960,57 Euro (Vj. Gewinn von 31.436,54 Euro) aus.

Weitere Angaben ergeben sich aus der Gegenüberstellung mit den Vorjahreszahlen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie aus dem Anhang.

Feststellung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Gemäß § 12 EigBVO müssen Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses die Angaben nach Anlage 9 der EigBVO enthalten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gem. § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist auch die beschlossene Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Der Jahresabschluss und der von der Verwaltung noch zu erstellende Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 durch den Gemeinderat empfehlen wir einen Beschluss, den Jahresverlust 2017 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB i.V.m. § 7 EigBVO). Wir empfehlen eine Unterzeichnung am Schluss des Anhangs und haben eine entsprechende Unterschriftszeile vorbereitet.

Vermögensplanabrechnung

Die Vermögensplanabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 ist diesem Aktenvermerk als Anlage beigefügt. Es stellt sich danach für 2017 ein Finanzierungsüberhang in Höhe von 48.458 Euro ein.

Die langfristige Finanzierung stellt sich zum 31.12.2017 so dar:

	Euro	Euro
Sachanlagen		23.533.715
Eigenkapital	61.111	
Empfangene Ertragszuschüsse	8.350.798	
Darlehen	14.785.676	23.197.585
bilanzielle Finanzierungslücke		-336.130

Durch den Finanzierungsüberhang im Wirtschaftsjahr 2017 hat sich die bilanzielle Finanzierungslücke entsprechend vermindert. Der bilanzielle Finanzierungsfehlbetrag von 336.130 Euro ist unter Beachtung der bereits in Vorjahren geplanten Finanzierungsmittel in der Vermögensplanung des Folgejahres zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Eig-BVO). Wir haben in diesem Zusammenhang auf den GPA-Geschäftsbericht 2013, S. 51 f. verwiesen.

Lagebericht

Für Eigenbetriebe ist nach § 16 EigBG ein Lagebericht aufzustellen. Für diesen Lagebericht sind insbesondere auch die Punkte 1 bis 7 des § 11 EigBVO zu beachten. Dabei ist auch auf Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen einzugehen. Zu erläutern sind ferner die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad von Anlagen, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen, die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Ertragslage und des Personalaufwandes.

Im Übrigen gilt § 289 HGB sinngemäß, nach dem zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs darzustellen sind; dabei ist auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

- **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Der eigenbetriebsrechtlich zu erstellende Jahresabschluss und das sich hieraus ergebende Jahresergebnis sind nicht zwingend identisch mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis. Die „Gebührenbilanz“ richtet sich nach dem KAG.

Die Nebenrechnung für das gebührenrechtliche Ergebnis des Ausgleichsjahres ist von der Gemeindeverwaltung grundsätzlich selbst durchzuführen und vorzulegen, um die Gebührenaussgleichsrückstellung in der eigenbetriebsrechtlichen Bilanz bilden bzw. fortschreiben zu können. Gleiches gilt für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung ist eigenbetriebsrechtlich zwingend zu bilden, wenn gebührenrechtlich Überschüsse erwirtschaftet wurden, die nach § 14 Abs. 2 KAG rückzahlungspflichtig sind. Gebührenunterdeckungen sind nicht bilanzierungsfähig, da ihre Deckung durch den Gebührenzahler als Kann-Bestimmung nach § 14 Abs. 2 KAG zunächst einer entsprechenden Beschlusslage bedarf.

In die Gebührenkalkulation 2017 wurden gebührenrechtliche Überhänge des Gebührenzeitraums 2015 für den Bereich Schmutzwasser von 50.000,00 Euro eingestellt. Die für die Schmutzwasserbeseitigung bestehende Gebührenaussgleichsrückstellung war somit in Höhe von 50.000,00 Euro aufzulösen. Für das Jahr 2017 ist gebührenrechtlich für die Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung und die dezentrale Entsorgung jeweils eine Unterdeckung entstanden. Infolge der Kostenüberdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung wurde der Gebührenaussgleichsrückstellung für die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG rückzahlungspflichtigen Beträge ein Betrag von 3.387,74 Euro zugeführt.

- **Anlage**

Vermögensplanabrechnung 2017

- **Besprechung**

Die vorstehenden Punkte wurden mit Herrn Krapf besprochen.

- **Sonstiges**

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kobera.biz.

gez.: Cwerenz

**Abwasserbeseitigung Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2017**

1. FINANZIERUNGSMITTEL (bilanzielle Herleitung)

	Bilanz zum 31.12.2016 Euro	Bilanz zum 31.12.2017 Euro	kurzfristige Ausgaben Euro	kurzfristige Einnahmen Euro	langfristige Ausgaben Euro	langfristige Einnahmen Euro
AKTIVA						
Sachanlagen	23.333.385	23.533.715			1.041.874	841.544
Vorräte	8.638	10.106	1.468	0		
Forderungen	445.943	339.082	0	106.861		
	<u>23.787.966</u>	<u>23.882.903</u>				
PASSIVA						
Eigenkapital	62.459	61.111			1.348	0
Empfangene Ertragszuschüsse	8.541.018	8.350.798			392.147	201.927
Rückstellungen	164.327	118.035	46.292	0		
Darlehen	14.345.320	14.785.676			659.644	1.100.000
kurzfristige Verbindlichkeiten	674.842	567.283	107.559	0		
	<u>23.787.966</u>	<u>23.882.903</u>				
Gesamte Einnahmen / Ausgaben			155.319	106.861	2.095.013	2.143.471
Finanzierungsüberhang			0	48.458	48.458	0
Abstimmung			<u>155.319</u>	<u>155.319</u>	<u>2.143.471</u>	<u>2.143.471</u>

**Abwasserbeseitigung Rudersberg
Vermögensplanabrechnung 2017**

2. VERMÖGENSPLANABRECHNUNG

		übertragene Mittel aus Vorjahren	Rechnungsergebnisse übertragene 2017 Mittel	Planvergleich
	2017 Euro	Euro	2017 Euro	Euro
EINNAHMEN				
Jahresgewinn	0	0	0	0
Beiträge	684.500	0	201.927	-482.573
Zuschüsse	950.000	0	0	-950.000
Darlehensaufnahme	1.217.150	0	1.100.000	-117.150
Abschreibungen	860.000	0	841.544	-18.456
erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0
Finanzierungsmittel insgesamt	3.711.650	0	2.143.471	-1.568.179
AUSGABEN				
Investitionen	2.651.000	0	1.041.874	-1.609.126
Jahresverlust	0	0	1.348	1.348
Auflösung Beiträge und Zuschüsse	401.000	0	392.147	-8.853
Tilgung von Krediten	659.650	0	659.644	-6
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	384.588	384.588
	3.711.650	0	2.479.601	-1.232.049
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2017			-336.130
bilanzielle Finanzierungslücke	31.12.2016			-384.588
Finanzierungsüberhang	2017			<u>48.458</u>